Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg

Kinder, Geld und Steuern – womit können Eltern rechnen

Dass Kinder viel Geld kosten, ist hinlänglich bekannt. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zahlten Eltern 2003 für ihr Einzelkind durchschnittlich 549 Euro pro Monat für Essen, Wohnen, Kleidung, Bildung u. a.. Bei einer angenommenen Inflationsrate von jährlich 1,5 Prozent müssen Eltern derzeit bis zur Volljährigkeit eines Kindes rund 124.000 Euro aufwenden. Dieser Betrag erhöht sich noch deutlich, wenn ein Studium oder eine ähnliche Ausbildung zu finanzieren ist. Andererseits gibt es vom Staat eine Reihe von Vergünstigungen bei den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwendungen, die zur Entlastung der Familien beitragen sollen.

Kindergeld

Bis zum 18. Geburtstag eines Kindes läuft alles relativ problemlos. In dieser Phase wird Kindergeld einkommensunabhängig gezahlt und zwar 154 Euro monatlich für das erste bis dritte Kind und 179 Euro für jedes weitere. Danach entscheidet ein eventuelles Einkommen des volljährigen Kindes über die weitere Förderfähigkeit. Liegt die Einkommensgrenze des Nachwuchses abzüglich der vom Kind gezahlten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie sonstigen anrechnungsfähigen Aufwendungen über dem Betrag von 7.680 Euro pro Jahr, erlischt der Anspruch auf Kindergeld und andere Kinderförderungen. Ansonsten besteht er noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Wichtig ist u. a., dass alle Belege für eventuell abzugsfähige Aufwendungen sorgfältig gesammelt und dem Finanzamt eingereicht werden, so kann in vielen Fällen eine frühzeitige Leistungskürzung verhindert werden.

Kinderzuschlag

Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung zum Kindergeld. Der Zuschlag kann von Eltern beantragt werden, deren Einkommen zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts reicht, nicht aber für den der Kinder. Er wird derzeit gewährt für Kinder unter 25 Jahren bis zu längstens 3 Jahren und maximal 140 Euro monatlich.

Elterngeld

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren sind, gibt es anstelle des bisherigen Erziehungsgelds das neue Elterngeld: maximal 14 Monate lang 67 Prozent vom bisherigen Nettolohn, höchstens 1.800 Euro monatlich. Da diese Zuwendungen einkommensabhängig sind und sich am Nettolohn orientieren, kann sich das bisher übliche Ehegattensplitting nun negativ auswirken. So gehen beispielsweise bei einem Monatsbruttolohn von 3.000 Euro entweder rund 280 Euro Lohnsteuer und Soli an das Fi-

nanzamt (Klasse III) oder rund 580 Euro (Klasse IV) oder etwa 1.020 Euro (Klasse V). Wenn derjenige Elternteil, der das Elterngeld bezieht, die Klasse III auf der Steuerkarte hat, kann er folglich mit vergleichsweise hohen Zuwendungen rechnen. Hat er aber die Klasse V, fällt das Elterngeld entsprechend mager aus. Letzteres ist in der Praxis oft der Fall, denn meist verdient der Vater mehr als die Mutter und er hat in der Regel die Klasse III, während ihr nur die ungünstigere Klasse V bleibt. Hier sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine Änderung der Lohnsteuerklassen sinnvoll und realisierbar ist.

Betreuungskosten bei Berufstätigkeit

Seit vergangenem Jahr dürfen beiderseits berufstätige Eltern zwei Drittel ihrer Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren beim Finanzamt abrechnen. Das sind zum Beispiel Ausgaben für Kindergarten, Hort oder Tagesmutter. Auch wenn nahe Verwandte die Betreuung übernehmen, beteiligt sich das Finanzamt an den Ausgaben. Die Höchstgrenze liegt bei 6.000 Euro pro Kind und Jahr. Davon akzeptiert das Finanzamt zwei Drittel, so dass maximal 4.000 Euro pro Kind sich Steuer mindernd auswirken. Die können sich erwerbstätige Eltern auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Hauhaltsnahe Dienstleistung

Als so genannte haushaltsnahe Dienstleistung können z.B. 20 Prozent der Kinderbetreuungskosten, maximal 600 Euro im Jahr, direkt die Steuerschuld verringern. Dabei muss es sich aber um eine Betreuung innerhalb des eigenen Haushalts handeln. Auch können beispielsweise Familienangehörige im Rahmen eines regulären Minijobs die Kinderbetreuung übernehmen. Dann werden rund zwölf Prozent Versicherung und 2 Prozent Pauschalsteuer zusätzlich zum ausgezahlten Lohn fällig. Um alle Einzelheiten kümmert sich hier die Minijobzentrale in Essen, bei der derartige Beschäftigungsverhältnisse auch angemeldet werden müssen.

Senkung der Altersgrenze

Eltern erwachsener Kinder müssen ab diesem Jahr darauf achten, dass das Höchstalter für die Berücksichtigung von Kindern in Ausbildung von 27 auf 25 Jahre gesenkt wurde. Das wirkt sich für Kinder aus, die ab dem 1.1.1983 geboren wurden. Für diejenigen, die zwischen 1.1. und dem 31.12.1982 Geburtstag haben, gibt es eine Übergangsregelung. Sie werden noch bis zu 26 Jahren berücksichtigt. Wenn Kinder im steuerlichen Sinn keine Kinder mehr sind, dürfen Eltern unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 7.680 Euro im Jahr Unterhalt an Angehörige, in diesem Fall also den Nachwuchs, als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Aber auch hier gelten strikte Vorgaben, die zu berücksichtigen sind.

Die hier skizzierten Themen sind nur ein kleiner Teil der Steuerfragen, mit denen sich Eltern derzeit auseinandersetzen müssen. Bei der Komplexität der verschiedenen Regelungen empfiehlt es sich, einen Steuerprofi zu Rate zu ziehen, um die individuell günstigste steuerliche Gestaltungsmöglichkeit realisieren zu können. Solche Experten sind zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internet-

seite der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de (alternativ: auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Nürnberg).